

Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept

Das Rauchwerk Cannabis e. V.

Präventionsbeauftragte

Zur Sicherstellung des Jugend- und Gesundheitsschutzes benennt die Anbauvereinigung **Cedric Blöte** und **Waldemar Riese** als **Präventionsbeauftragte**. Die Präventionsbeauftragten sind **Ansprechpersonen** für Mitglieder und Behörden bei allen Fragen rund um den Jugend- und Gesundheitsschutz, stellen die praktische Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sicher und wirken an der stetigen Weiterentwicklung dieses Konzeptes mit.

Das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept ist in den Räumlichkeiten der Anbauvereinigung jederzeit einsehbar.

a) Kinder- und Jugendschutz

1. Hinweise auf Vorschriften des KCanG und Altersgrenze

In der Satzung, im Mitgliedsantrag sowie an den Eingängen wird klar und deutlich auf die Vorschriften des KCanG hingewiesen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie die Mitgliedschaft sind ausschließlich Personen ab 18 Jahren gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass Erwerb, Besitz und Anbau unter 18 Jahren verboten sind und dass eine Weitergabe an Minderjährige sowie an Nicht-Mitglieder ausgeschlossen ist.

2. Alterskontrolle und Zutrittskontrolle

Vor jedem erstmaligen Zutritt und bei Aufnahme in die Anbauvereinigung erfolgt eine obligatorische Ausweiskontrolle durch geschulte Personen. Bei begründeten Zweifeln kann jederzeit eine erneute Ausweiskontrolle erfolgen. Zutritt zu vereinsinternen Bereichen erhalten ausschließlich registrierte Mitglieder.

3. Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots

Die Anbauvereinigung verzichtet vollständig auf Werbung für Cannabisprodukte. Auf Social Media (sofern überhaupt verwendet) werden lediglich sachliche Informationen über die Arbeit der Anbauvereinigung veröffentlicht, keine Werbung für Konsum oder Produkte. Die Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots wird regelmäßig vom Vorstand überprüft.

4. Standortwahl und Mindestabstände

Bei der Standortwahl wird darauf geachtet, dass der Mindestabstand von 200 Metern zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielplätzen eingehalten wird. Dies wird dokumentiert und kann auf Anfrage eingesehen werden. In der **Weitergabestelle** wird durch geeignete Hinweise auf Konsumverbotszonen um das befriedete Besitztum aufmerksam gemacht.

5. Schutz der Immobilie und Anbauflächen

Der Zugang zur Immobilie ist durch einbruchssichere Türen und vergitterte Fenster geschützt. Anbauflächen sind zusätzlich videoüberwacht. Nur registrierte Mitglieder erhalten Zutritt zu den Anbauflächen. In Zukunft soll dies auch durch eine Einbruchmeldeanlage der Klasse VdS C

gewährleistet sein.

6. Schutz vor Einsicht von außen

Anbauflächen und ggf. Gewächshäuser werden so gestaltet, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist. Dazu werden je nach Standort geeignete Maßnahmen umgesetzt (z. B. blickdichte Umzäunung, Sichtschutz, Abschirmungen, Folien).

7. Neutrale Außendarstellung und unauffällige Beschilderung

Die Anbauvereinigung verzichtet auf auffällige oder werbende Beschilderungen an Immobilien, Anbauflächen und Gewächshäusern. Außenhinweise sind neutral gehalten (z. B. Vereinsname, Hausnummer, Zutrittshinweise), ohne Produktbezug, Konsumaufforderung oder werbende Gestaltung.

8. Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Alle Mitglieder werden verpflichtet, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Präventionsbeauftragten zu informieren. Es besteht ein Kontakt mit der Diakonie Herford, um im Bedarfsfall Unterstützung einzuholen und Maßnahmen einzuleiten.

9. Sicherstellung: Keine Weitergabe an Kinder und Jugendliche

Die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial erfolgt ausschließlich an registrierte Mitglieder. Zur Verhinderung jeglicher Weitergabe an Minderjährige werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Weitergabe ausschließlich nach aktiver Mitgliedsprüfung (Mitgliedsnummer, Status, Identität).
- Ausweisabgleich bei Aufnahme sowie bei Zweifeln auch vor der Weitergabe.
- Keine Weitergabe ohne eindeutige Zuordnung (kein Datensatz/keine Mitgliedsnummer = keine Weitergabe).

b) Gesundheitsschutz und Suchtprävention

10. Besondere Regelungen für Heranwachsende (18-21 Jahre)

Bei der Weitergabe an Heranwachsende wird sichergestellt, dass nur Produkte mit maximal 10 % THC-Gehalt weitergegeben werden. Die monatliche Weitergabemenge wird auf maximal 30 g begrenzt und digital dokumentiert.

11. Dokumentation der Weitergabemengen je Person

Jede Weitergabe wird mit Mitgliedsnummer, Datum, Produktart und Menge elektronisch dokumentiert. Ein monatlicher Abgleich stellt sicher, dass die gesetzlichen Obergrenzen nicht überschritten werden.

12. Dokumentations- und Mitteilungspflichten zu Anbau-, Transport- und Bestandsmengen

Zur Wahrnehmung der Dokumentations- und Mitteilungspflichten werden Anbau-, Transport- und Bestandsmengen fortlaufend dokumentiert. Zuständigkeiten für die Dokumentation sind festgelegt. Es wird eine eindeutige interne Dokumentationsstruktur geführt (z. B. Bestandsbuch und digitale Erfassung), um Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

13. Rückverfolgbarkeit (Chargensystem)

Weitergegebenes Cannabis sowie Vermehrungsmaterial sind intern rückverfolgbar. Hierzu werden Chargen eindeutig gekennzeichnet. Die Kennzeichnung umfasst mindestens Ernte-/Herstellungsdatum, Produktart und Lagerort beziehungsweise Chargennummer. Die Chargenkennzeichnung wird in der Dokumentation der Weitergabe mitgeführt, sodass die Zuordnung von Produkt zu Charge nachvollziehbar bleibt.

14. Einhaltung jährlicher Anbau- und Weitergabemengen gemäß Erlaubnis

Die Anbauvereinigung stellt durch regelmäßige Soll-Ist-Abgleiche sicher, dass die in der Erlaubnis festgelegten jährlichen Anbau- und Weitergabemengen zur Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder eingehalten werden. Bei Annäherung an Grenzwerte werden organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Überschreitungen auszuschließen.

15. Sicherstellung: Keine Weitergabe an Nicht-Mitglieder (Cannabis/Haschisch)

Die Weitergabe von **Cannabis in Reinform (Marihuana und Haschisch)** erfolgt ausschließlich an Mitglieder. Voraussetzung ist die aktive Mitgliedsprüfung (Mitgliedsnummer/Status) sowie die eindeutige Identitätszuordnung. Eine Weitergabe an Dritte oder „Mitnahme für andere“ ist ausgeschlossen und wird als schwerwiegender Regelverstoß sanktioniert. Regelungen zur Weitergabe von **Samen und Stecklingen (Vermehrungsmaterial)** bleiben hiervon unberührt.

16. Verpackung und Hinweise auf Gesundheitsrisiken

Alle Produkte werden in neutralen, kindersicheren Verpackungen weitergegeben. Jede Verpackung enthält deutliche Hinweise zu gesundheitlichen Risiken gemäß den Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

17. Informationszettel bei jeder Weitergabe

Bei jeder Weitergabe wird zusätzlich ein Informationszettel ausgehändigt, der ausreichende Hinweise enthält, insbesondere zu:

- gesundheitlichen Risiken
- THC-/CBD-Gehalt (soweit ausgewiesen/geführt)
- Dosierung und Anwendung (Safer-Use-Hinweise, Wirkungseintritt)
- Cannabiskonsum im Straßenverkehr

18. Qualitätssicherung beim Anbau, bei der Verarbeitung und Lagerung

Zur Einhaltung der Qualitätsvorschriften werden verbindliche Standards festgelegt und dokumentiert, insbesondere:

- Hygiene- und Reinigungsplan für Anbau- und Arbeitsbereiche
- regelmäßige Sichtkontrollen auf Schimmel/Schädlingsbefall
- definierte Prozesse für Trocknung, Verarbeitung und Lagerung
- Freigabeschritte vor der Weitergabe (Sichtprüfung/Protokoll)

19. Vernichtung nicht weitergabefähiger Produkte

Nicht weitergabefähiges Cannabis, Samen oder Stecklinge (z. B. bei Schimmelbefall oder Kontaminationsverdacht) werden unverzüglich aus dem Bestand getrennt und sicher gelagert, bis

eine Vernichtung erfolgt. Die Vernichtung wird dokumentiert (Datum, Produktart, Menge, Grund, verantwortliche Personen) und so durchgeführt, dass eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen ist.

20. Einhaltung der Konsumvorschriften

Der Konsum auf dem Vereinsgelände sowie im Sichtbereich der Anbauflächen ist strikt untersagt. Bei Verstößen erfolgt eine schriftliche Verwarnung; bei wiederholten Verstößen kann der Vereinsausschluss erfolgen.

21. Reinform der Produkte und Ausschluss unzulässiger Zubereitungen

Die Weitergabe von Cannabis erfolgt ausschließlich **in Reinform als Marihuana oder Haschisch**. Es werden keine mit anderen Substanzen vermischten, vermengten oder verbundenen Produkte angeboten oder weitergegeben (z. B. mit Tabak, Nikotin oder Lebensmitteln). Andere Zubereitungen sowie Konzentrate/Extrakte werden nicht hergestellt und nicht weitergegeben.

22. Verbot der gleichzeitigen Weitergabe anderer Rauschmittel

Innerhalb der Anbauvereinigung werden keinerlei alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel weitergegeben oder verkauft.

23. Beratung und Schulung der Präventionsbeauftragten

Die Präventionsbeauftragten **Cedric Blöte** und **Waldemar Riese** verfügen über die Teilnahmebescheinigung der Schulung zur Präventionsbeauftragung der **Fachstelle Suchtprävention Darmstadt – Netzwerk ROPE e. V.**

Beratungsangebote

a) Gesundheits- und Risikoberatung (keine medizinische Beratung)

Aufklärung über Wirkungen und Risiken von Cannabis (z. B. Abhängigkeit, psychische Gesundheit, Verkehrssicherheit).

Hinweise zu verantwortungsvollem Konsum (Safer-Use-Prinzipien).

b) Beratung zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen

Informationen zur besonderen Gefährdung Jugendlicher, Schwangerer, Stillender oder Personen mit psychischen Erkrankungen.

c) Rechtliche Aufklärung

Informationen zu gesetzlichen Regelungen (z. B. Besitzmengen, Konsumverbote in bestimmten Bereichen, Teilnahme am Straßenverkehr).

d) Einzel- oder Gruppenberatung

Möglichkeit, persönliche Fragen zum Konsum, zur Reduzierung oder zur Abstinenz zu besprechen. Vermittlung an professionelle Suchthilfe- oder Beratungsstellen bei Bedarf.

Bei der Weitergabe von Cannabis sind die Weitergabehelfenden geschult, auf die Präventionsbeauftragten zu verweisen und Beratungstermine zu vereinbaren.

24. Erreichbarkeit der Präventionsbeauftragten

Die Präventionsbeauftragten sind für Mitglieder über definierte Kontaktwege erreichbar (z. B. vereinsinterne E-Mail-Adresse sowie festgelegte Sprechzeiten oder Terminfenster). Anliegen werden vertraulich behandelt. Bei Bedarf werden zeitnahe Beratungstermine angeboten oder externe Stellen

vermittelt.

25. Kooperation mit Suchtberatungsstellen

Es bestehen aktive Kooperationen mit örtlichen Sucht- und Präventionsstellen. Mitglieder werden bei Bedarf in passende Angebote vermittelt.

26. Maßnahmen bei problematischem Konsum

Bei Verdacht auf problematischen Konsum erfolgen vertrauliche Gespräche durch die Präventionsbeauftragten. Es wird Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Beratungs- und Behandlungseinrichtungen angeboten. In schweren Fällen kann die Weitergabeberechtigung zeitweise oder dauerhaft vollständig ausgesetzt werden.

27. Präventionsinformationen und zusätzliche Angebote

Informationen zu Beratungs- und Behandlungsstellen werden dauerhaft verfügbar gemacht (Aushang in den Vereinsräumen und/oder auf der Internetseite). Darüber hinaus können weiterführende Informationen zu Suchtprävention, risikoreduziertem Konsum und Cannabiskonsum im Straßenverkehr in geeigneter Form angeboten werden (z. B. Informationsblätter oder kurze Informationsangebote).

28. Meldeweg bei Verstößen gegen Jugendschutz- und Gesundheitsvorgaben

Für Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben oder Vereinsregeln (z. B. unerlaubte Weitergabe zwischen Mitgliedern oder an Minderjährige, Verstoß gegen Weitergabemengen, Weitergabe von gestrecktem oder mit Tabak vermischem Cannabis, Verstöße gegen Konsumverbote) gilt ein verbindlicher Meldeweg:

- 1 Meldung an die Präventionsbeauftragten (vertraulich, zeitnah).
- 2 Dokumentation des Vorfalls (Datum, Beteiligte, Sachverhalt, Maßnahmen).
- 3 Bewertung und Festlegung von Maßnahmen (z. B. Verwarnung, Entzug von Weitergabeberechtigungen, Vereinsausschluss).
- 4 Sofern erforderlich: Einbindung des Vorstands und Erfüllung etwaiger Mitteilungspflichten gegenüber zuständigen Stellen.

29. Unterweisung und Verpflichtung von Weitergabehelfenden und sonstigen Tätigen

Alle Personen, die Tätigkeiten für die Anbauvereinigung ausüben (insbesondere Weitergabehelfende sowie Personen mit Zugang zu sensiblen Bereichen), werden regelmäßig zu Jugendschutz-, Gesundheitsschutz- und Dokumentationspflichten unterwiesen. Die Unterweisungen werden dokumentiert. Verstöße gegen Vorgaben werden konsequent sanktioniert und können zum Entzug von Aufgaben, Zugangsrechten oder zum Ausschluss führen.